



# Beitragsordnung des Rot-Weiß Ennepetal-Rüggeberg e.V.

## Vorwort

Der Landessportbund (LSB) und der Kreissportbund Ennepe - Ruhr (KSB) setzen einen Mindestbeitrag im Bereich der Senioren- und der Jugendabteilung voraus, bevor Sie Zuschüsse an Vereine gewähren. Ziel der Beitragsordnung ist es, diesen Mindestmitgliederbeitrag zu erreichen. Gleichzeitig sollen soziale Aspekte in die Beitragsgestaltung einfließen.

**§ 1 Zahlungsweise** Der Vereinsbeitrag wird als Jahresbeitrag entrichtet. Der Jahresbeitrag wird im Februar durch Lastschriftverfahren abgebucht. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Vereinsbeitrag erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft anteilig für das Kalenderjahr zu entrichten.

**§ 2 Versicherungsbeitrag** In dem Vereinsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für die Sporthilfe e.V. enthalten.

**§ 3 Aufnahmegebühr** Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**§ 4 Beitragshöhe, Beitragsfreiheit** Der Jahresbeitrag ab 01.01.2020:

- |  |       |
|--|-------|
| - Erwachsene ab 18 Jahren aktiv        | 72 €  |
| - Erwachsene ab 18 Jahren passiv       | 45 €  |
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren | 30 €  |
| - Familienbeitrag                      | 102 € |

Mitglieder ab 80 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

**§ 5 Erhebung der Beiträge** Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Sollte ein Mitglied in Ausnahmefällen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, ist der Jahresbeitrag bis zum 28. Februar des laufenden Jahres entweder in Bar oder per Überweisung zu bezahlen. Beim unterjährigen Verlassen des Vereins kann der bereits gezahlte Beitrag vom Mitglied anteilig zurückgefordert werden.

**§ 6 Ermäßigung des Beitrages** Die Gewährung von Beitragsermäßigung (Abweichend von den Regelsätzen des § 4 der Beitragsordnung) liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes.

**§ 7 Beitragsrückstand** Nach zwei fruchtlosen Mahnungen kann der geschäftsführende Vorstand die zwangsweise Beitreibung des rückständigen Beitrags über das gerichtliche Mahnverfahren beschließen. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, Mitglieder auf Grund rückständiger Beiträge vereinsintern vom Spielbetrieb und vereinsinterner Veranstaltungen auszuschließen. Wenn ein Vereinsmitglied zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist, kann der Vorstand einen Vereinsausschluss beschließen. Mitglieder mit Beitragsrückstand sind bei der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.

**§ 8 Änderung der Beiträge** Die Beiträge können nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2020